August 2019

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, für uns ist der Sommer unglaublich schnell vergangen. Als wenn wir gerade eben unseren letzten Newsletter abgeschickt hätten, und schon melden wir uns wieder. Natürlich konnten Sie uns auch in der Zwischenzeit treffen.

Wir hoffen, Sie haben unseren regionalen Newsletter, die Nummer 2019/1 der WTS CEE Tax Bridge vom Juli bekommen und auch gern darin geblättert, wo wir die rechtliche Regelung der Meldepflicht als wirtschaftlicher Eigentümer in 12 mittelosteuropäischen Ländern unter die Lupe nahmen. (Ein knackiges Druckexemplar davon schicken wir Ihnen gern kostenlos zu. Schreiben Sie uns!)

Außerdem haben auch die Experten von WTS Global in diesem Sommer die Erstausgabe des Global Mobility Newsletters zusammengestellt und vor kurzem wurden die aktuellsten Versionen des Büchleins Tax and Investment Facts fertig, das das Steuer- und Investitionsumfeld der 13 Länder unserer Region vorstellt. Und die Steuerberater von WTS Klient Ungarn haben in den vergangenen zwei Monaten die Umsatzsteueränderungen des Steuerpakets vom Sommer herausgefiltert, so die Regeln zu Konsignationsbeständen und die Sonderrückerstattung von Steuern. Darüber und auch zu anderen wichtigen Fachthemen können Sie etwas in unserem Newsletter lesen. Wir hoffen, Sie finden nützliche Informationen darin.

dr. Ildikó Szopkóné Horváth
Partner, Rechtsanwältin

Inhaltsverzeichnis

Drei Wünsche zur Vereinfachung des ungarischen Steuersystems » Seite 1
Änderung der Regeln zu Konsignationsbeständen in Ungarn » Seite 3
Umsatzsteueränderungen im Steueränderungspaket vom Sommer » Seite 5
Die elektronische Rechnung » Seite 7
Sonderrückerstattung von Steuern in Ungarn » Seite 10

Drei Wünsche zur Vereinfachung des ungarischen Steuersystems

Man müsste nur noch die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer anpassen

Autor: **Zoltán Lambert**
zoltan.lambert@wtsklient.hu

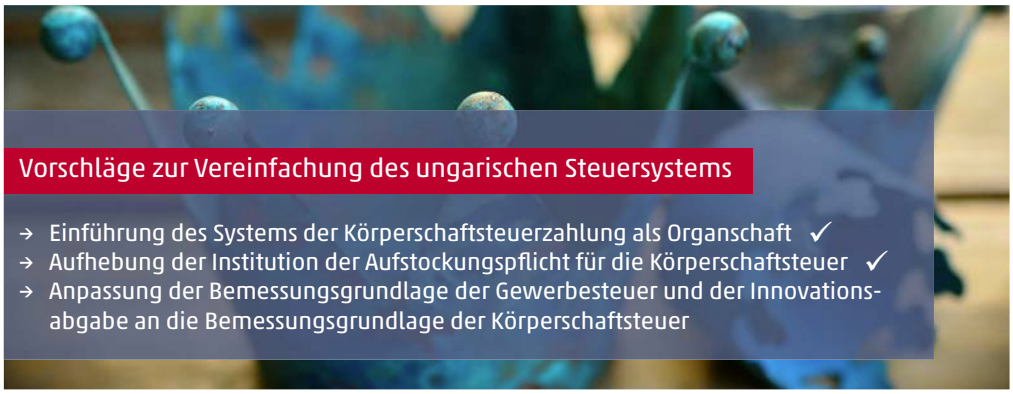

In 2013 veröffentlichten wir unter dem Titel „Vorschläge zur Rationalisierung des ungarischen Steuersystems" eine Studie mit fast fünfzig Änderungsvorschlägen. Welches waren die wichtigsten drei Wünsche und wo stehen wir mit deren Realisierung?

Unsere wichtigsten Vorschläge

Von den zahlreichen Vorschlägen, die wir vor sechs Jahren aufgrund von Interviews **mit den Steuerdirektoren führender deutscher Unternehmen** formuliert hatten, waren die folgenden drei hinsichtlich ihrer Wirkung die wichtigsten Änderungswünsche gegenüber der ungarischen Steuerverwaltung:

Fortsetzung auf Seite 2

Tamás Gyányi unter den führenden Experten für indirekte Steuern der Welt

Zum achten Mal veröffentlichte in diesem Jahr Europas führende Fachzeitschrift für Steuerrecht, das International Tax Review die Publikation, in der jedes Jahr die führenden Experten für indirekte Steuern der Welt geführt werden. Wie schon in der Ausgabe des letzten Jahres wird auch in der **Indirect Tax Leaders 2019** unter den führenden ungarischen Experten für indirekte Steuern Tamás Gyányi, Steuerpartner von WTS Klient Ungarn geführt. Klicken Sie hier für mehr Details!

- Die detaillierten Regeln der **körperschaftsteuerpflichtigen Organschaft** sind zusammen mit den Wirtschaftsteilnehmern schnellstmöglich auszuarbeiten. Ein Großkonzern darf in Ungarn nicht deshalb in einen Wettbewerbsnachteil gelangen, weil er auf dem ungarischen Markt mit mehreren Unternehmen präsent ist.

- Sowie das die Haushaltslage zulässt, müsste das System der **Vorfinanzierung der** zukünftigen **Körperschaftsteuerpflicht**, d. h. die sog. Aufstockungspflicht beseitigt werden. Außer finanziellen Überlegungen wird die Aufrechterhaltung dieses die Anleger abschreckenden Systems durch nichts begründet.

- Der das Einkommen besteuernde Charakter der **Gewerbesteuer und** der **Innovationsabgabe** müsste durch die **Anpassung ihrer Bemessungsgrundlage an die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer** gestärkt werden. Es ist ein großer Fehler im System, dass eine Erhöhung des Personalbestandes und die Investitionsbereitschaft keine Auswirkung auf die Höhe der zu zahlenden Gewerbesteuer haben. Die mit Verlust arbeitenden Unternehmen erleben die Gewerbesteuer als Besteuerung ihres Vermögens. Eine Besteuerung des Vermögens der Gesellschaften müsste in Zukunft auf jeden Fall vermieden werden.

Realisierung der Vorschläge

Nach der Publizierung der Studie in 2013 **erschienen** einige unserer zur Vereinfachung des ungarischen Steuersystems formulierten, weniger spektakulären Vorschläge bereits **in den ab 1. Januar 2014 geltenden Steuergesetzen** (z. B. die Möglichkeit des Abzugs eines Restaurantkonsums als Kosten bei einer Zahlung mit Bankkarte, ohne Ausstellung einer Rechnung).

Hinsichtlich der oben aufgeführten drei Wünsche konnten wir über kleine Teilergebnisse berichten. Auf dem Weg zur Einführung der körperschaftsteuerpflichtigen Organschaft in Ungarn konnten seit 2014 unter bestimmten Bedingungen **die Forschungskosten der eine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit durchführenden Unternehmen** auch von der positiven Bemessungsgrundlage der verbundenen Unternehmen der Gesellschaft abgezogen werden. Ebenso mussten die Gesellschaften seit 2014 keine Versäumnisstrafe mehr zahlen, wenn sie wegen der Devisenkursänderung zwischen dem 20. und 31. des Monats vor dem Stichtag ihres Steuerjahres ihre Körperschaftsteuerpflicht nicht in der entsprechenden Höhe aufgefüllt hatten. Diesem kleinen Schritt folgte 2018 eine weitere günstige Änderung: die Höhe der **Versäumnisstrafe** wurde von den überzogenen 20 % auf 10 % gesenkt.

Der große Durchbruch erfolgte überraschenderweise nach den Parlamentswahlen 2018. Auf Vorschlag der unter dem alten Namen wieder Finanzministerium genannten Institution, die sich auch in ihrem Aufgabenbereich auf die Finanzierung des Haushalts und als dessen wichtigstem Element auf die Effizienz und Gerechtigkeit des Steuersystems konzentrierte, wurde **ab 1. Januar 2019**, wenn auch nicht in dem von uns vorgeschlagenen vollen Wirkungsbereich das System der Körperschaftsteuerzahlung als Organschaft eingeführt, während uns das Steuerpaket vom Sommer dieses Jahres die Löschung des Systems der Aufstockung der Körperschaftsteuer brachte.

Dabei wurde auch eine außerordentlich wichtige Erwartung erfüllt. In 2018 fragte ich Herrn Minister Mihály Varga in mehreren Foren, ob ein diesbezüglicher Schritt zu erwarten ist. Ich bekam die Antwort, dass er, sofern er auch in der neuen Regierung für die Steuersachen Verantwortung tragen sollte, alles tun wird, um diesen Wunsch zu erfüllen. Er hielt sein Wort und erfüllte damit die in unserer Studie von 2013 selbst im Vergleich zu den drei Wünschen wichtigeren **Erwartung der Anleger**, wonach die Berechenbarkeit und Glaubhaftigkeit die Anleger bei einer Investitionsentscheidung am meisten beeinflusst.

Letzter Schritt in Richtung einer Vereinfachung des ungarischen Steuersystems

Wie dem Prinzen im Märchen **blieb auch uns nur ein wesentlicher Wunsch**:

Fortsetzung auf Seite 3

Steuerberatung

Die Probleme und Wünsche unserer Klienten bezüglich der Besteuerung stehen im Mittelpunkt unserer Beratungsleistung. Wenn Sie angesichts der oben ausgeführten Ergebnisse meinen, dass wir Ihnen auch in Ihren Steuersachen behilflich sein können, steht Ihnen unser Steuerberatungsteam gern zur Verfügung. Suchen Sie unsere Mitarbeiter vertrauensvoll auf!

Tamás Gyányi
Partner
+36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

die Anpassung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer an die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer und zusammen damit die Vermeidung der Besteuerung von mit Verlust tätigen Unternehmen. Unsere anderen beiden Wünsche wurden bereits realisiert und so können wir uns mit allen unseren Kräften auf die Vorbereitung der Realisierung des dritten Wunsches konzentrieren. Nach den anstehenden Kommunalwahlen könnten unsere Anstrengungen auch hier von Erfolg gekrönt sein!

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2019/06/27/javaslat/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

→ Unser Experte

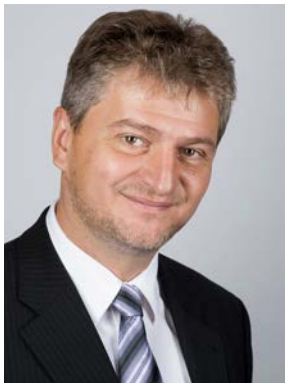

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner
Telefon: +36 1 887 3711
zoltan.lambert@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater
- internationaler Steuerexperte

Kernkompetenzen

- Steuerberatung in allen Steuerarten
- Steuerplanung und -optimierung
- staatliche Subventionen
- Due Diligence

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Neuigkeiten bei der Förderung populärer Teamsportarten durch Widmung der Körperschaftsteuer in Ungarn
- Mit einem umfassenden Maßnahmenpaket könnte der ungarische Beschäftigungsgrad noch gesteigert werden

Änderung der Regeln zu Konsignationsbeständen in Ungarn

Ab 1. Januar verschärfen sich die Bedingungen der Vereinfachung

Autor: **András Szadai**
andras.szadai@wtsklient.hu

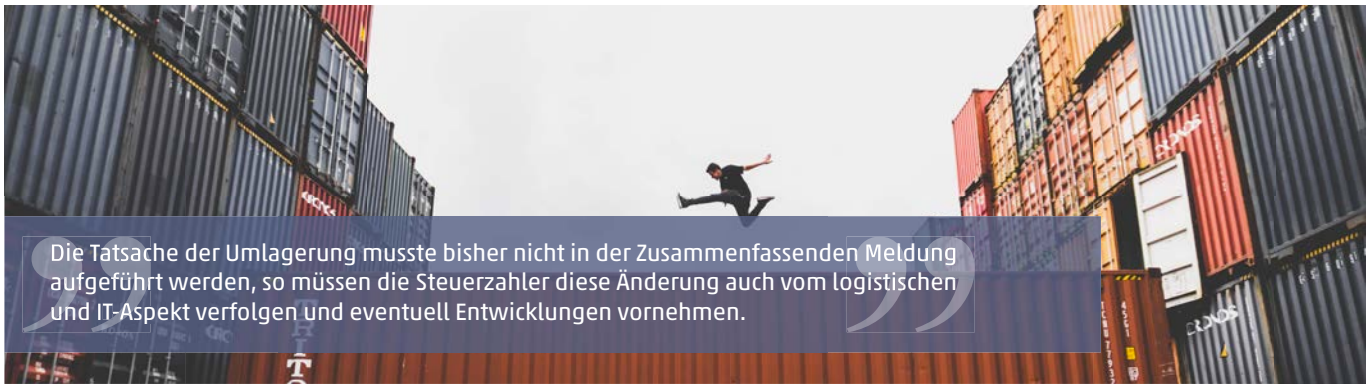

Wir hätten uns eigentlich schon daran gewöhnen können, dass sich das ungarische Steuersystem von Jahr zu Jahr ändert. Es kommt vor, dass die Konformität mit den Vorschriften der Europäischen Union eine Änderung der ungarischen Regeln erforderlich macht, doch gibt es natürlich auch Fälle, in denen die Fachpolitiker aus anderer Motivation Änderungen anregen. Das ist auch bei den **im Umsatzsteuersystem zu findenden Regeln zu Konsignationsbeständen** nicht anders. In meinem Artikel möchte ich diese, d. h. die aktuellen Änderungen der Regeln zu Konsignationsbeständen in Ungarn beleuchten.

Worum geht es bei der Konstruktion der Konsignationsbestände?

Aufgrund der auch bisher existierenden Regelung **hatte ein ausländischer Steuerpflichtiger die Möglichkeit, Warenbestände in einen anderen Mitgliedstaat zu schaffen, ohne dass er in dem Staat eine Steuernummer hätte beantragen müssen**. Im Sinne der Konzeption (unter bestimmten Bedingungen) transportierte er die Produkte in das Lager des im anderen Mitgliedstaat ansässigen potentiellen Käufers und stellte über diese erst nach der

tatsächlichen Verwendung (dem Abruf) der einzelnen Produkte eine Rechnung – über einen innergemeinschaftlichen Verkauf – aus.

Für die auch Vereinfachung der Konsignationsbestände genannte Konstruktion gab es in Ungarn auch bisher schon einige Bedingungen, die sich ein wenig verändern.

Was ändert sich?

Wie aus dem Steueränderungspaket vom Sommer hervorgeht, **werden** die Regeln zu Konsignationsbeständen hinsichtlich der Anwendung der Vereinfachung **verschärft**. Die wichtigsten Änderungen sind:

- 12-Monats-Regel: der Käufer muss die Produkte innerhalb eines Jahres nach der Anlieferung abrufen;
- Meldung der Umlagerung: ab 2020 muss in der Zusammenfassenden Meldung auch die Tatsache der Umlagerung gemeldet werden;
- Person des Käufers: zum Zeitpunkt der Umlagerung muss der Verkäufer die Person und die Steuernummer des Käufers kennen.

Die obige Änderung der Regeln zu Konsignationsbeständen ist in Ungarn **ab 1. Januar 2020** gültig. Natürlich muss man auch auf die Übergangsbestimmungen achten, insbesondere in Verbindung mit den bereits bestehenden Konsignationsbeständen.

Wie sollte man sich auf die Änderungen der Regeln zu Konsignationsbeständen vorbereiten?

In Verbindung mit der Einführung der **12-Monats-Regel** sollte man die momentan geltenden Verträge sowie die Umschlagsgeschwindigkeit der bei den bestehenden Partnern auf Lager befindlichen Konsignationsbestände überprüfen. Wenn wir einen Geschäftspartner haben, bei dem die Umschlagsgeschwindigkeit der Bestände über 12 Monaten liegt, muss entweder die Lage vom steuerlichen Aspekt geregelt oder das Geschäftsmodell im Einvernehmen mit den Partnern neu durchdacht werden.

Es ist noch nicht genau zu erkennen, wie sich die ungarische Steuerbehörde die **Meldung der Umlagerung in der Zusammenfassenden Meldung** vorstellt, doch wird es mit großer Wahrscheinlichkeit eine Änderung im Aufbau der A60-Formulare geben. Die Tatsache der Umlagerung musste bisher nicht in der Zusammenfassenden Meldung aufgeführt werden (nur zum Zeitpunkt des Abrufs musste eine Meldung erfolgen), so müssen die Steuerzahler diese Änderung auch vom logistischen und IT-Aspekt verfolgen und eventuell Entwicklungen vornehmen.

Die Person und die Steuernummer des Käufers waren auf Seiten der Verkäufer im überwiegenden Teil der Fälle auch bisher bekannt. Eine **noch genauere und gründlichere Dokumentation** wird in Zukunft wichtig sein – wenn die ungarische Steuerbehörde beim Steuerzahler eine Prüfung anregt, muss er eindeutig nachweisen, dass diese Informationen in jedem Fall bereits bei der Umlagerung zur Verfügung standen.

Auf welche anderen Details sollte man achten?

Was passiert, wenn wir den Regeln zu Konsignationsbeständen nicht entsprechen können?

Sollte es nicht gelingen, alle Bedingungen der Regeln zu Konsignationsbeständen zu erfüllen, kann der Steuerzahler nicht von der Vereinfachung der Konsignationsbestände Gebrauch machen. In diesem Fall tritt die mit den innergemeinschaftlichen Geschäften verbundene Rechtswirkung ein, d. h. wir erfüllen ein innergemeinschaftliches Geschäft (ähnlich einer klassischen Lieferung innerhalb der Gemeinschaft). Infolge dessen **müssen wir auch im Zielland eine Steuernummer beantragen** und wahrscheinlich **entsteht für uns auch eine Meldepflicht** (Zusammenfassende Meldung).

Wie müssen vernichtete oder gestohlene Waren behandelt werden?

Es kommt vor, dass eine Ladung während des Transports vernichtet wird, eventuell bricht im Lager des Käufers ein Feuer aus oder die im Lager gelagerten Waren gehen einfach verloren. In einem solchen Fall ist es vom Aspekt der Konsignationsbestände wichtig zu wissen, dass z. B. bei der Vernichtung oder bei der Aufdeckung eines Diebstahls die Regeln der Vereinfachung der Käuferbestände nicht mehr erfüllt werden, in diesem Augenblick also der Transport der als Konsignationsbestände gelieferten Waren als **innergemeinschaftliches Geschäft angesehen wird**. So muss auch in einem solchen Fall eine Steuernummer beantragt werden, und auch die Warenbewegung ist in beiden betroffenen Ländern zu melden.

Fortsetzung auf Seite 5

Steuerplanung und Steuerberatung unter Berücksichtigung der internationalen und ungarischen Vorschriften

Wenn Ihre ausländische Firma als Zulieferer eines ungarischen Partners über Lagerbestände in Ungarn nachdenkt, studieren Sie bitte in jedem Fall die mit den Konsignationsbeständen verbundenen Möglichkeiten der Steuerplanung. Schreiben Sie uns und unsere Experten werden Ihnen helfen, sich bei den mit den Konsignationsbeständen verbundenen Vorschriften zurechtzufinden!

Tamás Gyányi
Partner
+36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Was sollten wir tun, wenn unser Käufer die Produkte nicht abruft, doch ein anderer Käufer sie kaufen würde?

Das ist möglich, unter bestimmten Bedingungen. Wir müssen ein Auge auf die 12-Monats-Regel haben, der neue Käufer muss auch die allgemeinen Vorschriften für Käufer erfüllen, und wir müssen die Meldung über die Verbringung ändern.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2019/07/04/idobeli-korlat/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

→ Unser Experte

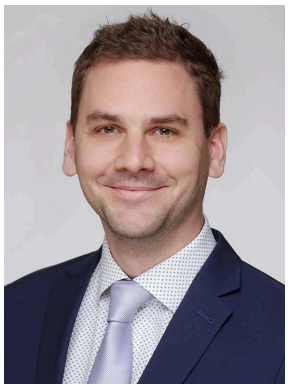

András Szadai
Senior Manager
Telefon: +36 1 881 0624
andras.szadai@wtsklient.hu

Ausbildung

» Diplom in Betriebswirtschaft
» Steuerberater

Kernkompetenzen

» Beratung zu Verrechnungspreisen
» Tax-Compliance, Erstellung von Steuererklärungen
» Umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen
» Internationale Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern
» Firmenvertretung bei Steuerprüfungen

Neueste Publikationen

» Ausländische Staatsbürger: ihre meistgestellten Fragen in Steuersachen
» Übertragung eines Geschäftszweigs in Ungarn

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Umsatzsteueränderungen im Steueränderungspaket vom Sommer

Die ab 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen berühren unter anderem auch die Reihengeschäfte

Autor: **Tamás László**
tamas.laszlo@wtsklient.hu

In einem Newsflash im Juni haben wir bereits die wichtigsten Details aus dem ungarischen Steueränderungspaket vom Sommer zusammengefasst, und von den darin vorkommenden Umsatzsteueränderungen über die neuen Vorschriften zu den Konsignationsbeständen konnten Sie auf den vorigen Seiten lesen. Jetzt stellen wir einige weitere, die Umsatzsteuer berührenden Passagen des Steueränderungspakets vom Sommer detailliert vor und prüfen, welche die Umsatzsteueränderungen sind, die grenzüberschreitenden Geschäfte betreffen.

Quick Fixes oder Sofortmaßnahmen zur Umsatzsteuer

Der Rat der Europäischen Union nahm am 4. Dezember 2018 eine neue Richtlinie an, deren Ziel es ist, **die Umsatzsteuerregeln der einzelnen Länder** noch besser **abzustimmen und Umsatzsteuerbetrug in Verbindung mit den innergemeinschaftlichen Geschäften zu verhindern**. Im Einklang mit den Vorschriften der Richtlinie gelangten jetzt die Vorschläge zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes auch in Ungarn in das Steueränderungspaket vom Sommer.

Die ab 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Umsatzsteueränderungen berühren die folgenden Bereiche:

- Regel zu Konsignationsbeständen
- Behandlung von Reihengeschäften
- Rolle der EU-Steuernummer im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen

Inwieweit berühren die Umsatzsteueränderungen die Reihengeschäfte?

Reihengeschäfte sind eine Reihe von nacheinander folgenden Liefertransaktionen, bei der **die Erzeugnisse Gegenstand eines einzigen innergemeinschaftlichen Transports** sind, d. h. die Erzeugnisse werden mehrmals verkauft, doch nur einmal erfolgt ein Transport. Der innergemeinschaftliche Transport der Erzeugnisse kann nur dem einen Verkauf zugeordnet werden und die für innergemeinschaftliche Lieferungen gewährte Steuerfreiheit müsste sich ausschließlich auf diesen Verkauf beziehen. Die anderen Elemente der Kette sind entweder im Ausgangs- oder im Bestimmungsmitgliedstaat steuerpflichtig, was die Anforderung nach sich ziehen kann, dass der Verkäufer im Mitgliedstaat des Verkaufs über eine Steuernummer verfügt.

Das Ziel der Regulierung der Reihengeschäfte ist es, zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten verschiedene Herangehensweisen anwenden, was zu einer Doppelbesteuerung oder zur Umgehung der Besteuerung führen kann. Zum Glück waren die gegenwärtig geltenden ungarischen gesetzlichen Bestimmungen zu den Reihengeschäften auch bisher ausführlich und eindeutig, die Praxis in Ungarn entsprach im Großen und Ganzen den neuen Vorschriften. Anders wird als Teil der ab Januar in Kraft tretenden Umsatzsteueränderungen sein, dass die mittlere Partei entscheiden kann, ob sie sich in der Eigenschaft als Verkäufer am Reihengeschäft beteiligt, wozu **es ausreichen wird, ihre im Abgangsmitgliedstaat festgelegte Steuernummer anzugeben**.

Wichtigkeit der EU-Steuernummer

Das Vorhandensein der EU-Steuernummer wird nach dem Inkrafttreten der Änderung in Ungarn nicht nur eine Formsache sein, sondern auch materiell-rechtliche Voraussetzung für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen. Im Sinne der neuen Regelung sind innergemeinschaftliche Lieferungen steuerfrei, wenn der Käufer ein in einem anderen Mitgliedstaat registrierter und zur Steuerzahlung verpflichteter Steuerpflichtiger ist, der über eine im anderen Mitgliedstaat ausgegebene Steuernummer verfügt und diese dem Verkäufer auch mitgeteilt hat. Darüber hinaus wird es noch eine Bedingung sein, dass der Verkäufer auch der Einreichung der Zusammenfassenden Meldung entsprechend nachkommt.

Wenn der Verkäufer seine Zusammenfassende Meldung falsch einreicht, muss er nachweisen, dass das Versäumnis, der Fehler oder das Manko trotz seines redlichen Vorgehens eingetreten ist, und er muss der Steuerbehörde die richtigen Daten möglichst bald zur Verfügung stellen. In der Praxis bedeutet das, dass wir nach dem Inkrafttreten der im ungarischen Sommer-Steuerpaket vorgeschlagenen Umsatzsteueränderungen **ohne die EU-Steuernummer des Käufers keine Rechnung über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen ausstellen können und keine Möglichkeit bestehen wird, die Zusammenfassende Meldung nur unter Angabe des Landescodes, doch ohne die EU-Steuernummer des Käufers auszufüllen**.

Umsatzsteueränderungen bei Dienstleistungen in Verbindung mit eingeführten Erzeugnissen

In einem früheren Artikel hatten wir ausführlich vorgestellt, welche ab 1. Januar 2019 geltenden Umsatzsteueränderungen in Ungarn die Steuerfreiheit von Dienstleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit ausgeführten Erzeugnissen berühren. Das Wesen der ab 1. Januar 2019 geltenden neuen Voraussetzung für die Steuerfreiheit besteht kurz gesagt darin, dass die an Dienstleistungen im Zusammenhang mit ausgeführten Erzeugnissen geknüpfte Steuerfreiheit nur angewendet werden kann, wenn der Dienstleistende diese dem Exporteur gewährt. Diese Änderung war notwendig, damit das Umsatzsteuergesetz der in der Rechtssache C-288/16 des Europäischen Gerichtshofs ausgeführten europäischen Rechtsauslegung entspricht.

Die in der erwähnten Rechtssache geprüfte Bestimmung der EU-Mehrwertsteuer-Richtlinie besagt jedoch, dass die Mitgliedstaaten die Dienstleistungen von der Steuer befreien, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr oder der Einfuhr von Gegenständen stehen. Um dem zu entsprechen, wird die Anwendbarkeit der Steuerfreiheit von Dienstleistungen in Verbindung mit eingeführten Erzeugnissen um eine Bedingung ergänzt, wonach **die in die Bemessungsgrundlage der Einfuhrumsatzsteuer eingebauten Leistungen nur steuerfrei sind, wenn sie unmittelbar dem Importeur gewährt werden**.

Umsatzsteueränderungen bei Leistungen in Verbindung mit Lieferungen, die in einem Zollverfahren stehen

Infolge der in Ungarn im Januar in Kraft tretenden Umsatzsteueränderungen verschärfen sich auch die Bedingungen der Steuerfreiheit bestimmter Leistungen in Verbindung mit Lieferungen, die in einem Zollverfahren stehen oder einem Zollverfahren zu unterziehen sind. Das bedeutet, dass Dienstleistungen in Verbindung mit in vorübergehender Verwahrung stehenden, einem Zollfreigebiets- oder Zollfreilagerverfahren zu unterziehenden,

Fortsetzung auf Seite 7

Umsatzsteuerberatung und Compliance-Arbeiten

WTS Klient Ungarn hilft ihren Mandanten bei der vorausgehenden Beratung zu Fragen der Umsatzsteuer, die anzuwendenden Umsatzsteuerlasten zu bestimmen, egal ob es sich um ganz komplexe Reihengeschäfte oder um Dienstleistungen in Verbindung mit eingeführten Erzeugnissen oder während des Zollverfahrens handelt. Wenden auch Sie sich vertrauensvoll an unsere Experten, wenn Sie in Verbindung mit den in unserem Artikel aufgezeigten oder anderen Umsatzsteueränderungen in Ungarn Fragen haben sollten!

Réka Kiss
Direktorin – Steuerberatung
+36 1 887 3739
reka.kiss@wtsklient.hu

einem Verfahren zur Zolllagerhaltung oder zur aktiven Veredelung zu unterziehenden bzw. in einem Verfahren für vorübergehend zollfrei eingeführte Waren oder einem externen gemeinschaftlichen Versandverfahren stehenden **Erzeugnissen nur dann von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn sie dem Steuerpflichtigen gewährt werden, der die Erzeugnisse verkauft oder bezieht**.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2019/07/25/afatorveny-2020/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

→ Unser Experte

Tamás László
Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3748
tamas.laszlo@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater
- zertifizierter Umsatzsteuerexperte

Kernkompetenzen

- Steuerberatung
- Umsatzsteuerplanung
- steuerbehördliche Prüfungen
- Prüfung der Pflichterstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- Due-Diligence-Prüfungen

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Rückerstattung der Mehrwertsteuer – bald können auch türkische und serbische Mehrwertsteuer zurückgefordert werden
- Entstehung von Recht auf Vorsteuerabzug und Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer
- Steuerliche Beurteilung von Reihengeschäften anhand eines neuen Falles vor dem EuGH

Die elektronische Rechnung

Was bedeutet das eigentlich und welche Vorschriften gibt es dafür?

Autorinnen: **Eszter Balogh** – eszter.balogh@wtsklient.hu
Katalin Diószegi – katalin.dioszegi@wtsklient.hu

Heutzutage können wir in Ungarn Tag für Tag auf die Ausdrücke „elektronisch übermittelte Rechnung", d. h. elektronische Rechnung (e-Rechnung) bzw. Online-Datenübermittlung stoßen, da sie Teile unseres Alltags geworden sind. Aber was verbirgt sich hinter diesen Ausdrücken wirklich? Welche Regeln beziehen sich auf die elektronische Rechnung hinsichtlich ihres Datengehalts und ihre Aufbewahrung? Worauf bezieht sich die Online-Datenübermittlung und auf welche Weise kann sie erfüllt werden? Unter anderem auf diese Fragen suchen wir in unserem zweiteiligen Artikel Antworten.

Begriff elektronische Rechnung

Eine Rechnung kann in Papierform und auch elektronisch ausgestellt werden. Dem im ungarischen Umsatzsteuergesetz definierten Begriff entsprechend wird als elektronische Rechnung jede Rechnung mit den im Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Daten angesehen, die **in elektronischer Form ausgestellt und angenommen wurde**. (Aufgrund der Ausführungen im Informationsheft der ungarischen Finanzbehörde zur Rechnungsstellung werden so beispielsweise alle ausschließlich per E-Mail geschickten

Rechnungen als elektronische Rechnung angesehen, unabhängig davon, ob die Daten des Belegs direkt aus dem Rechnungsprogramm oder als eingescannte Version einer Rechnung in Papierform in die elektronische Nachricht gelangen.)

Bei diesen Rechnungen **ist keine Übermittlung per Post erforderlich**, doch gibt es in Bezug auf die elektronische Rechnung hinsichtlich ihrer Annahme bzw., damit der Steuerzahler die durch das Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Pflichten zur Echtheit der Herkunft, zur Integrität des Datengehalts und zur Lesbarkeit der Rechnung sicherstellen kann, technische Anforderungen an den Erwerber von Gegenständen bzw. Dienstleistungsempfänger. Infolgedessen ist bei der elektronischen Rechnungsstellung **die Zusammenarbeit der Parteien unerlässlich**. Das ungarische Umsatzsteuergesetz schreibt in Bezug auf die elektronische Rechnung als Voraussetzung für die Ausstellung die **Zustimmung des Rechnungsempfängers** (was nicht nur formal erfolgen kann, d. h. es kann z. B. auch mit der Zahlung des auf der erhaltenen Rechnung stehenden Gegenwertes bzw. durch stillschweigendes Einvernehmen realisiert werden) bzw. bei der Anwendung des EDI-Systems (electronic data interchange, d. h. elektronischer Datenaustausch) die vorherige schriftliche Vereinbarung der Parteien vor.

Gewährleistung der Echtheit, Integrität und Lesbarkeit

Wie wir bereits erwähnten, muss die elektronische Rechnung aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zu solchen Rechnungen die Echtheit der Herkunft, die Integrität des Datengehalts sowie die Lesbarkeit gewährleisten. Die Erfüllung dieser Vorschriften ermöglicht das Umsatzsteuergesetz in zweierlei Form:

- die Rechnung wird **mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen** oder

Unter anderem über dieses Thema sprach Tamás Gyányi, Partner von WTS Klient Ungarn im InfoRadio.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an:

wtsklient.hu/2019/08/15/online-szamla/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

- die Rechnung **wird im EDI-System erstellt und weitergeleitet**. Das elektronische Datenaustauschsystem besteht nur aus zwei Akteuren und in diesem Fall wird die Zuverlässigkeit und Echtheit der auf der Rechnung stehenden Daten durch die Geschlossenheit des Systems gewährleistet, das keinen unbefugten externen Eingriff gestattet. Die elektronische Signatur ist keine Grundbedingung des EDI-Systems, doch müssen die Parteien im Voraus übereinkommen, welches Format sie genau nutzen und welcher technische Hintergrund dazu von beiden Seiten erforderlich ist.

Bei den im elektronischen Datenaustauschsystem ausgestellten Rechnungen **ist es verbindlich**, dessen Anwendung und Nutzung **im Voraus und schriftlich zu vereinbaren**.

Wie wird die elektronische Rechnung aufbewahrt?

Die elektronischen Rechnungen (sowohl die vom Steuerpflichtigen angenommenen als auch die vom Steuerpflichtigen ausgestellten elektronischen Rechnungen) **sind in elektronischer Form aufzubewahren**. Die Daten der elektronisch aufbewahrten Rechnungen sind bei einer eventuellen Prüfung der Steuerbehörde zur Verfügung zu stellen. Wenn die Aufbewahrung nach den ungarischen Vorschriften zur digitalen Archivierung erfolgt, kann das beim Aussteller bleibende Exemplar der mit den Rechnungsprogramm ausgestellten und auf Papier gedruckten Rechnungen auch als elektronischer Datenbestand aufbewahrt werden.

Fortsetzung auf Seite 9

Die 2019 Ausgaben der WTS Tax and Investment Facts Broschüre für CEE sind erschienen

Es ist unser Vergnügen Ihnen die 2019 Ausgaben der Tax and Investment Facts Broschüre für 13 Ländern der Mittel- und Osteuropäischen Region – Österreich, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien und die Türkei – vorstellen zu können. Die Publikationen geben einen Überblick über das aktuelle Umfeld der Besteuerung und der Investitionen in den einzelnen Ländern und enthalten alle relevanten Informationen zu deren Steuer- und Rechtssystem.

Die Tax and Investment Facts Broschüre für die CEE-Ländern stehen in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit:
Tax & Investment Facts – A glimpse at taxation and investment in Central and Eastern Europe 2019

Bei den mit einem Rechnungsprogramm ausgestellten Rechnungen besteht auch eine auf das Programm bezogene Meldepflicht. **Ein neu gekauftes Rechnungsprogramm muss innerhalb von 30 Tagen** nach der Nutzung des Programms auf dem dazu angegebenen Formular („Rechnungsprogramm") **bei der Steuerbehörde angemeldet werden**.

Eine **Verordnung über die Regeln der digitalen Archivierung** regelt die Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Rechnungen. Im Sinne dieser Verordnung müssen die zur Aufbewahrung verpflichteten Personen fortlaufend sicherstellen, dass das elektronische Dokument bei der Aufbewahrung nicht beschädigt wird, und dass es nicht nachträglich geändert, gelöscht bzw. vorzeitig vernichtet werden kann.

Im in der Oktober-Ausgabe erscheinenden zweiten Teil unserer Artikelreihe geht es um den Datengehalt von elektronischen Rechnungen und die Online-Datenübermittlungspflicht.

Buchhaltungsdienstleistung

Bei ihrer Arbeit bevorzugen auch die Buchhalter von WTS Klient Ungarn die elektronische Weiterleitung und Lagerung der Dokumente, da wir unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Digitalisierung ständig bestrebt sind, im Interesse einer möglichst effizienten Arbeitsverrichtung und einer schnelleren Datenleistung moderne Lösungen auszugestalten. Wir erwarten Ihren Anruf, wenn Sie ein zuverlässiges und in der elektronischen Rechnungsstellung kundiges Buchhaltungsteam suchen!

Eszter Balogh
Partner
+36 1 887 3715
eszter.balogh@wtsklient.hu

→ Unsere Expertin

Eszter Balogh

Partner
Telefon: +36 1 887 3715
eszter.balogh@wtsklient.hu

Kernkompetenzen

» Buchhaltung
» IFRS
» Buchhaltungsberatung

Ausbildung

» Diplom in Betriebswirtschaft
» Bilanzbuchhalterin
» IFRS Bilanzbuchhalterin
» Steuerberaterin

Sprachen

Ungarisch, Englisch

Neueste Publikationen

» Neue Möglichkeiten der vereinfachten Liquidation
» Familienleistungen in Ungarn im Jahr 2019
» Strategische Aspekte der Buchhaltung in Fremdwährung

Die erste Ausgabe des WTS Global Mobility Newsletters ist erschienen

Die erste Ausgabe der neuesten WTS-Publikation, des WTS Global Mobility Newsletters gibt einen Überblick über die aktuellen oder erwarteten Entwicklungen im Bereich des internationalen Entsendungen in Österreich, Belgien, China, Frankreich, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, im Vereinigten Königreich und allgemein in EU- / EWR-Mitgliedstaaten.

Der WTS Global Mobility Newsletter #1/2019 steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit:
WTS Global Mobility Newsletter #1/2019

Sonderrückerstattung von Steuern in Ungarn

Neue Regel im Umsatzsteuergesetz

Autorin: **Réka Kiss**
reka.kiss@wtsklient.hu

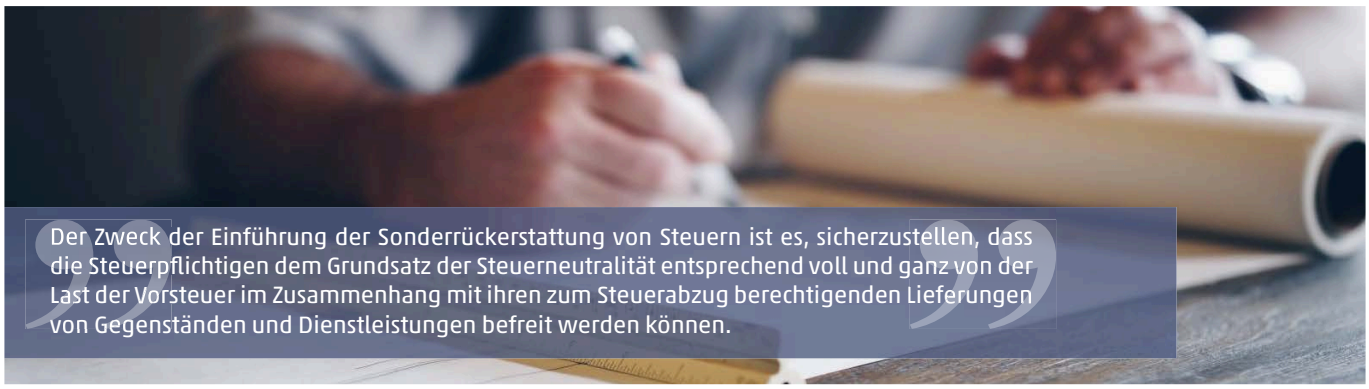

Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wurde eine Sonderregel zur Rückerstattung von Umsatzsteuer ins ungarische Umsatzsteuergesetz aufgenommen. In unserem Newsflash über das Steueränderungspaket vom Sommer schrieben wir bereits darüber. Schauen wir jetzt, was im Hintergrund der Regel zur Sonderrückerstattung von Steuern steht!

Wesen und Zweck der neuen Regel

Der Regel zur Sonderrückerstattung von Steuern zufolge haben die Steuerpflichtigen die Möglichkeit, spätestens **sechs Monate vor der Verjährung** bei der Steuerbehörde die Rückerstattung der Vorsteuer zu beantragen, die sie auf andere Weise nicht zurückbekommen.

Die Frist ist eine Ausschlussfrist und der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Im Antrag **müssen** die Steuerpflichtigen **nachweisen, dass sie die Vorsteuer aus einem nicht von ihnen verschuldeten Grund auf andere Weise nicht zurückbekommen können**. Die Steuerbehörde genehmigt die Rückerstattung, wenn die Umsatzsteuer an den Haushalt gezahlt wurde.

Der Zweck der Einführung der Sonderrückerstattung von Steuern ist es, sicherzustellen, dass die Steuerpflichtigen dem Grundsatz der Steuerneutralität entsprechend voll und ganz von der Last der Vorsteuer im Zusammenhang mit ihren zum Steuerabzug berechtigenden Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen befreit werden können. Die zum Steuerabzug berechtigenden Regeln sind dazu gedacht, die Durchsetzung dieses Grundsatzes zu gewährleisten. Es kann jedoch vorkommen, dass eine gegebene Gesellschaft alles Mögliche unternommen hat, um die Vorsteuer zurückzubekommen, dies jedoch nicht gelungen ist.

Über dieses Thema sprach Tamás Gyányi, Partner von WTS Klient Ungarn im InfoRadio.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an:

wtsklient.hu/2019/08/29/kulonos-afa-visszaterites/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Wann kann die Regel der Sonderrückerstattung von Steuern angewendet werden?

Die Regel der Sonderrückerstattung von Steuern kann beispielsweise angewendet werden, wenn ein Lieferant gegenüber einer Gesellschaft anstelle der Ausstellung einer Rechnung im Reverse-Charge-Verfahren **fälschlicherweise die Umsatzsteuer berechnet und die Gesellschaft diese Umsatzsteuer an den Lieferanten zahlt**. Der Rechnungssteller zahlt die berechnete Umsatzsteuer an die Steuerbehörde, während sie von der die Rechnung annehmenden Gesellschaft abgezogen wird. Bei einer späteren Steuerprüfung stellt die Steuerbehörde fest, dass man bei der gegebenen Dienstleistung keine Umsatzsteuer hätte berechnen müssen, so dass die Gesellschaft nicht zu dessen Abzug berechnet war. In der Regel kann dann der Empfänger der Rechnung vom Lieferanten die Erstattung der unberechtigt ausgewiesenen Umsatzsteuer beantragen. Wenn aber der Lieferant inzwischen aufgelöst oder insolvent wurde, wird es unmöglich, die berechnete Umsatzsteuer zurückzubekommen.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Im Hintergrund der oben vorgestellten Regel steht ein in einer Rechtssache mit ungarischem Bezug vor kurzem gefälltes Urteil des EuGH.

Die ungarische Steuerbehörde hatte bei der **PORR Építési Kft.** (PORR Bau GmbH) eine Prüfung vorgenommen, in deren Rahmen in der Steuerart Umsatzsteuer ein Steuerfehlbetrag festgestellt wurde. Die Gesellschaft hatte in Verbindung mit Bauarbeiten mehrere Rechnungen angenommen, auf denen der Dienstleister die Umsatzsteuer aufgeführt hatte. Die PORR Kft. zahlte die Rechnungen an die Lieferanten aus, stellte die Vorsteuersummen in Abzug und forderte sie zurück. Die Steuerbehörde stellte jedoch fest, dass die Wirtschaftsvorgänge auf den Rechnungen **mit einer Bautätigkeit verbunden sind**, weshalb die Rechnungen im Reverse-Charge-Verfahren hätten ausgestellt werden müssen. Dementsprechend stellte sie einen Steuerfehlbetrag fest und verhängte eine Steuerstrafe bzw. einen Verzugszuschlag.

Die ihr gegenüber unrechtmäßig berechnete Umsatzsteuer hätte die PORR Kft. von den Rechnungsstellern zurückfordern müssen, während die Rechnungssteller von der Steuerbehörde die Rückerstattung der von ihnen ohne Rechtsgrundlage gezahlten Umsatzsteuer hätten beantragen müssen. Angesichts der Tatsache jedoch, dass **die Lieferanten inzwischen insolvent waren und in einem Konkursverfahren standen**, hatte die Gesellschaft keine Möglichkeit, von ihnen die unberechtigt berechnete Umsatzsteuer zurückzufordern. Wenn wir dem Standpunkt der PORR Kft. zufolge akzeptieren würden, dass die Steuerbehörde dem Empfänger der Rechnungen das Recht auf Vorsteuerabzug verweigern kann, ohne dass sie parallel dazu von den Rechnungsstellern fordern würde, das **Reverse-Charge-Verfahren** anzuwenden und die Rechnungen zu berichtigen, würde der Empfänger der Rechnungen unter eine Doppelbesteuerung fallen.

Die Lösung: Sonderrückerstattung von Steuern

Dem Standpunkt des in der Rechtssache vorgehenden **ungarischen Gerichts** zufolge muss die Steuerbehörde vor der Verweigerung des Abzugsrechts für die durch die Gesellschaft den Rechnungsstellern irrtümlich gezahlte Umsatzsteuer prüfen, ob die Rechnungssteller die Rechnungen berichtigen und dem Steuerpflichtigen die in diesen Rechnungen aufgeführte Umsatzsteuersumme zurückzahlen können.

Aufgrund der **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs** verletzt es nicht den Grundsatz der Steuerneutralität und der tatsächlichen Geltendmachung, wenn die Steuerbehörde die Rückerstattung der ohne Rechtsgrundlage gezahlten Umsatzsteuer verweigert, ohne dass sie vorher prüfen würde, ob die Rechnungssteller dem Dienstleistungsempfänger die unberechtigt berechnete Umsatzsteuer zurückerstatten können.

Zugleich fordern die obigen Grundsätze, wenn die Rückerstattung der ohne Rechtsgrundlage berechneten Umsatzsteuer durch den Dienstleister an den Dienstleistungsempfänger unmöglich oder außerordentlich schwer wird (insbesondere bei einer Insolvenz des Verkäufers), dass der Dienstleistungsempfänger die Rückerstattung unmittelbar von der Steuerbehörde fordern kann.

Umsatzsteuerberatung und Compliance-Arbeiten

WTS Klient Ungarn hilft ihren Klienten bei der vorausgehenden Beratung zu Fragen der Umsatzsteuer, die anzuwendenden Umsatzsteuerlasten zu bestimmen, selbst in ganz komplexen Geschäften und Situationen. Wenden auch Sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter, wenn Sie in Verbindung mit der Anwendung der Sonderrückerstattung von Steuern oder mit anderen, im nächsten Jahr in Kraft tretenden Umsatzsteueränderungen Fragen haben sollten.

Réka Kiss
Direktorin – Steuerberatung
+36 1 887 3739
reka.kiss@wtsklient.hu

→ Unsere Expertin

Réka Kiss
Direktorin – Steuerberatung
Telefon: +36 1 887 3739
reka.kiss@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberaterin
- Wirtschaftsprüferin

Kernkompetenzen

- Steuerberatung und -planung in allen Steuerarten
- steuerbehördliche Prüfungen
- Prüfung der Pflichterstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- Due-Diligence-Prüfungen

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Verlustvorträge
- Ab 2019: Arbeitgeberdarlehen zu Wohnzwecken oder was kommt nach dem Arbeitgeberzuschuss zu Wohnzwecken?
- Häufige Fehler ausländischer Privatpersonen bei der ungarischen Einkommensteuererklärung

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231